



# Reglement 2007 über den schulärztlichen Dienst

*Der Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

- 1 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterhält für die in Gretzenbach den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
  - a. sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
  - b. Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
  - c. Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
  - d. kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
  - e. regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
  - f. Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern;
  - g. die Möglichkeit, dass die Gemeinde Reihenschutzimpfungen anbieten kann.

## **II. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 Schulleitung**

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für

- a. Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Kindergartenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b. Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c. Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrpersonen gegen den Schularzt;
- d. Erlass von Weisungen;
- e. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern.

### **§ 3 Schularzt**

- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Gretzenbach und dem Schularzt geschlossenen Vertrages.
- 2 Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen und sie oder er übt somit ein öffentliches Amt aus.
- 3 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag und diesem Reglement.
- 4 Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

### **§ 4 Oberaufsicht**

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

## **III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

### **§ 5 Zeitpunkt**

- 1 Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen
  - Kinder im zweiten Kindergartenjahr
  - die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse
- 2 Für Schülerinnen und Schüler der 8. bzw. 9. Klasse sollen eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.
- 3 Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes bedarf des Einverständnisses der Eltern.

### **§ 6 Gegenstand**

- 1 Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
- 2 Einschulungsabklärungen richten sich nach dem Reglement über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt kann nach Bedarf bei der Beurteilung der Schulfähigkeit miteinbezogen werden.

## **§ 7 Durchführung**

- 1 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.
- 2 Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres orientiert.
- 3 Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.
- 4 Falls die Eltern ausdrücklich keine Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom schulärztlichen Dienst festgehalten.

## **§ 8 Administrative Kontrolle**

- 1 Die Schulleitung ist verantwortlich für die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung. Die administrative Kontrolle obliegt dem Schulsekretariat.
- 2 Der untersuchende Arzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

## **§ 9 Ärztliches Gespräch für Jugendliche**

- 1 Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis der oder des Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

# **IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**

## **§ 10 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen**

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Weiterbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- 2 Er kann in den Gesundheitsunterricht integriert werden und ist für die sozialmedizinische Vorsorge der Schule verantwortlich.
- 3 Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

## **§ 11 Beratung der Behörden**

- 1 Der Schularzt berät die Behörden und die Schulleitung.
- 2 Der Schularzt kann zu Sitzungen der Behörden bzw. Schulleitung mit beratender Stimme zugezogen werden.

## **§ 12 Weitere Aufgaben**

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

## **V. Besondere Massnahmen**

### **§ 13 Untersuchung durch Spezialisten**

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder ist eine Behandlung durch eine Therapiestelle angebracht, überweist der behandelnde Arzt den Schüler oder die Schülerin, mit dem Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson oder Fachstelle.

## **VI. Finanzielles**

### **§ 14 Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen**

Bei Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (2. Kindergarten) und Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zur Bezahlung zugestellt. .

### **§ 15 Honorierung**

Die Entschädigung des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft, insbesondere das Reglement 2003 über den schulärztlichen Dienst vom 2. Juni 2003.

### **§ 17 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 11. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber:  
Hans Beer